



Die Waldordnungen des Erzbistums Salzburg



Erzbischof Eberhard II.

1237 Bergordnung

Bezog sich nur auf die für den Gasteiner Bergbau bestimmten Waldungen.

Enthielt die ersten forstrelevanten Vorschriften und Strafbestimmungen.

Waldordnungen

- Die Forsthoheit des Erzbischofs galt über alle Waldungen
- Bildeten die rechtliche Basis der Forstwirtschaft im Erzstift.
- Anfangs nur für einzelne Regionen.
- Wurden anlassbezogen immer wieder erneuert und ergänzt.
- Erst mit dem Inkrafttreten des Reichsforstgesetzes 1852 begann forstrechtlich eine neue Ära

Mildorferische Waldordnung von 1471



- Älteste bekannte Waldordnung
- Galt nur für die Bewohner von Mühldorf und regelte deren Holzbezug
 - Anmeldung des Bedarfes
 - Vorzeige durch den Förster
 - Androhung von strengen Strafen
- Diese Bestimmungen sind in allen folgenden Waldordnungen enthalten



Mandat des Erzbischofs Leonhard von Keutschach von 1509

Erging an den Pfleger von Lichtenberg (Saalfelden) und bezog sich auf die nach Reichenhall bringbaren Waldungen. Den Bauern wurden unrechtmäßige Nutzungen in diesen Wäldern vorgeworfen.

1515 ließ Leonhard von Keutschach eine Waldzustandsbeschreibung anlegen. Bildete die Basis für die Lang'sche Waldordnung.



Waldordnung von Erzbischof Matthäus Lang von Wellenburg von 1524

- Eigentlich Dienstanweisung an den am 20. Mai 1524 zum Waldmeister ernannten Georg Stöckl
- Forsthoheit wurde damit staatsrechtlich fixiert
- Waldbesitzer wurden verpflichtet, den Erwerb der Waldungen mit Brief und Siegel nachzuweisen
- Alle Hoch- und Schwarzwälder, einschließlich der erzbischöflichen Eigenwaldungen, wurden mit dem Reservat für die Saline in Hallein, für den Bergbau und die Montanindustrie belastet
- Waldbewirtschaftung unterlag seit 1529 strengen Vorschriften. 1530 Forstpolizeigesetz

Schließlich wurden noch folgende Vergehen im Wald unter Straf-androhung gestellt:

- Roden, schwenden, anlegen von Einfängen.
- Schlägerung von nicht vom Waldmeister ausgezeichneten Bäumen.
- Stöcke durften maximal eine Höhe von einem Schuh haben.
- Beweidung von Schlagflächen bis die Pflanzen dem Maul entwachsen sind.
- Anbohren von Lärchen zur Gewinnung von Harz.
- Erweiterung von Mähdern und Ötzen.
- Schlägerung von Prossbäumen.
- Hinterlassen von Wipfeln und Ästen von gefällten Bäumen im Wald.
- Fällung von Edelhölzern (Ahorn, Eichen, Eschen) und Eiben ohne Erlaubnis

Vertrag zu Mühldorf 1525 unter Erzbischof Matthäus Lang von Wellenburg betreffend die zum Sudwerk Reichenhall gehörigen Schwarzwälder

Dieser Vertrag sagte unter anderem aus, dass alle in den vergangenen vierzig Jahren getätigten Rodungen und Schwendungen aufgelassen würden und diese Flächen wieder in Wald umgewandelt werden sollten. Jene Waldflächen, die für die Saline Reichenhall bestimmt waren, sollten von einer gemischten Kommission begangen und vermarktet werden, sowie in ein Waldbuch eingetragen werden.

Vertrag zwischen Salzburg und Bayern von 1529 unter Erzbischof Matthäus Lang von Wellenburg betreffend Hoch- und Schwarzwälder

Auf Basis dieses Vertrages erlies Lang an seine Untertanen in den Land-gerichten Lichtenberg (Saalfelden), Zell, Lofer und Unken zwei „Landpott“ (Landesordnung) und eine „Holzordnung“, die in erster Linie an die bayrischen Holzmeister, Fürgedinger (Holzknechte) und Triftleute gerichtet war.

Im ersten Landpott wurde angeordnet, dass die illegalen Einfänge innerhalb der nächsten vier Wochen aufzulassen und aufzuforsten seien.

Im zweiten Landpott entsprachen die Bestimmungen im Wesentlichen der „Instruction“ des Waldmeisters von 1524. Bei Strafe waren verboten:

- Errichtung neuer Kaser in den Schlagflächen
- Ziegen im Winter in die Wälder und im Sommer auf Schlagflächen zu treiben
- Eigenmächtige Holznutzungen



Waldordnung von 1550 unter Ernst Herzog von Bayern

Neben den bereits bestehenden Verboten wurden folgende Vergehen unter Strafe gestellt:

- Zäune von Almen und Mähdern dürfen nicht versetzt werden.
- Windwürfe sind von den Untertanen aufzuarbeiten, bevor stehende Stämme genutzt werden.
- Beim Schnaiteln darf maximal ein Drittel der Äste entfernt werden.
- Hirten dürfen im Wald kein Feuer mehr anzünden.

Den Pflegern wurde aufgetragen, diese Waldordnung den Untertanen viermal im Jahr in den Kirchen und bei Schranken vorlesen zu lassen.



Waldordnung von 1555 unter Erzbischof Michael von Kuenburg

Diese Waldordnung enthielt keine Neuerungen und war vielmehr eine Wiederverlautbarung der Waldordnung von Herzog Ernst



Waldordnung von 1563 unter Erzbischof Johann Jacob von Kuen-Belasy

Zur Überwachung der Einhaltung der Waldordnung mussten nun in jedem Tal zwei Hilfsförster gestellt werden. Beim Bezug von Bau- und Nutzholz sollten auch Wipfel und Äste sowie Windwürfe und Dürrlinge als Brennholz mitgenommen werden.

„Söllhäuslern und Herbergern“ wurde ausdrücklich verboten, auf Schlagflächen Wiesen anzulegen oder gar Getreide anzubauen. Den Bauern, die ein neues Haus gebaut hatten, wurde verboten, das alte Haus stehen zu lassen, und darin „Söllleute und Herberger“ einzuquartieren.



Waldordnung von 1592 unter Erzbischof Wolf Dietrich von Raitenau

Der Erzbischof hat hiermit eine neue ausdrücklich „richtige“ und klare Waldordnung erlassen, die mit 28 Artikeln äußerst umfangreich war

- Bestellung von Förstern und deren Aufgaben
- Holzvorzeige durch Unterwaldmeister auch für Handwerker
- Hofsachen durften nicht gerodet werden
- Holzknechtsöllen und -stuben müssen nach Beendigung der Fällungsarbeiten abgetragen werden, damit sie nicht von den Bauern zu Almhütten umfunktioniert werden können

- Alte Bauerhäuser und Söllhäuser durften nur an Knappen, Bergwerksleute und Holzknechte vermietet werden.
- Zaunholz sollte nicht mehr aus Jungwäldern gewonnen werden, sondern durch das Spalten von stärkeren Stämmen gewonnen werden.
- Auch Grundherren, die mit Wäldern belehnt worden waren, wurden der Waldordnung unterworfen.
- Schnaiteln wurde in den Schwarzwäldern generell verboten. Nur in Hofsachen, Ötzen und Almen durfte außerhalb der Saftzeit Streu gewonnen werden.
- Die Grenzen zwischen den landesfürstlichen Schwarzwäldern und den Freibergen, Hofsachen, Almen, Ötzen, Asten und Mähdern waren durch eine Kommission zu erheben und zu vermarken. Die durchgeführten Vermarkungen mussten in ein Vermarkbuch eingetragen werden.

Diese unter Erzbischof Wolf Dietrich von Raitenau erlassene Waldordnung stellt erstmals eine Art von modernem Forstgesetz im heutigen Sinn dar. Nicht nur dass diese Waldordnung in Artikel gegliedert und somit übersichtlich ist, es sind darin erstmals auch die Kompetenzen klar abgegrenzt.

- Forstaufsicht wurde durch die Aufnahme von Unterwaldmeistern wesentlich verbessert. Zu deren Aufgabengehörte es auch, die von den Untertanen zu stellende Waldaufseher zu kontrollieren.
- Auch die Hofsachen der Bauern und die an Grundherren verliehenen Wälder wurden der Forstaufsicht unterstellt. Schlägerungen durften generell nur noch nach Genehmigung und Auszeige durch die Fortorgane erfolgen.

- Der Wiederbewaldung der Schlagflächen wurde besondere Bedeutung zugemessen. Die Beweidung mit Lehnvieh wurde eingeschränkt, jene mit Ziegen überhaupt verboten, ebenso die Vergrößerung von landwirtschaftlichen Flächen auf Kosten des Waldes, Samenbäume mussten auf den Schlägen stehengelassen werden, das „Nachbrennen“ von Schlagflächen und deren vorübergehende landwirtschaftliche Nutzung wurde verboten, Jungwälder wurden besonders geschützt.
- Holzverschwendung in jeglicher Form wurde unter Strafe gestellt.
- Die Gewinnung von Waldstreu (Laub- oder Aststreu) wurde eingeschränkt.
- Die Kompetenzen in Forstangelegenheiten wurden klar geregelt.

Hallingische Holzordnung von 1592

Um für die Holzversorgung der Saline in Hallein eine langfristige Planung zu garantieren, die Nutzungen zu überwachen und die Übernahme des geschlägerten Holzes zu kontrollieren, wurde der „Hallingische Waldmann“ als neue Instanz installiert

Er hatte folgende Aufgaben:

- Aufnahme aller Wälder, die in der Lage waren, Brennholz für die Saline oder Küfholz zu liefern
- Hatte zentrale Jahresplanung zu erstellen, wo welche Mengen an Brenn- und Küfholz geschlägert werden konnten

- Er hatte dem Holzmeister (Schlägerungsunternehmer) die Nutzungsflächen vorzuzeigen, das Längenmaß vorzugeben und das March, mit dem jeder Drehling gekennzeichnet werden musste. Dies erfolgte deshalb, dass man am Rechen in Hallein das Holz den einzelnen Schlägerungsunternehmern zuordnen konnte. Außerdem sollte durch die genormte Länge und das March Holzdiebstahl verhindert werden.

Diese Bestimmungen sollten eine Verbesserung des Waldzustandes und der Forstwirtschaft bewirken. Durch das Festhalten an der zwangsweisen unbezahlten Forstaufsicht, durch die von den Bauern aus ihrer Mitte zu bestellende Waldaufseher oder Förster blieb jedoch nicht nur die Aufsicht lückenhaft, die Untertanen fühlten sich in ihren althergebrachten Freiheiten eingeschränkt. Die Folge war, dass die Bauern keine Veranlassung sahen, von dem bisher üblichen verschwenderischen Umgang mit den Waldflächen und dem exzessiven Holzverbrauch für Bauten, Zäune, Brücken und Ufersicherungen abzugehen.



Waldordnung von 1659 unter Erzbischof Guidobald von Thun

- Die Anzahl der von den Untertanen zu stellende Förster wurde verdoppelt.
- Die Kuchelwälder um die Stadt wurden zugunsten des hochfürstlichen Hofstaates, der Baumeisterei und Hofkastnerei in Schonung gelegt.
- Lärchen, Eichen, Ahorn, Eschen und Ulmen wurden besonders geschützt.
- Für die Fässer zum Salztransport wurde Küfholz (astreines, gutspaltbares Holz) und Reifholz (dünne, biegsame Hölzer wie Weide oder Hasel) benötigt. Die Ausfuhr von Reifholz wurde verboten.



Waldordnung von 1713 unter Erzbischof Franz Anton von Harrach

*Diese Waldordnung war im Wesentlichen eine
Wiederverlautbarung der Waldordnung von 1659.*



Waldordnung von 1755 unter Erzbischof Sigmund von Schrattenbach

Die Forstaufsicht bestand aus folgendem Forstpersonal:

1 Oberstwaldmeister

3 Oberwaldmeister

1 Unterwaldmeister in jedem Gericht

2 Förster in jedem Gericht, Tal oder Viertel (von den Untertanen unentgeltlich zu stellen), sowie Jäger, Wildhüter, Reißjäger (reisgejaidt, raysgejaid niedere Jagd) und andere Jagdbedienstete.

Die weiterhin bestehenden Unzulänglichkeiten versuchte man durch die Anmeldung des jährlichen Holzbedarfes durch die Untertanen an einem bestimmten Tag im Frühjahr in den Griff zu bekommen. Die angemeldete Holzmenge wurde in ein Forstbuch eingetragen. Neuerdings wurde der Nutzungsort vom Unterwaldmeister an Ort und Stelle vorgezeigt.

Kuriositäten: Weihnachtsbäume sowie das Schmücken der Altäre zu Fronleichnam mit jungen Fichten wurden verboten. Dafür wären Birken und Erlen zu verwenden. Das Aufstellen von Maibäumen war generell verboten. Verstöße wurden mit 5 Gulden im Nichteinbringungsfall mit einem Monat Schanz-arbeit bestraft.



Waldstraftordnung von 1781 unter Erzbischof Hieronymus von Colloredo.

Für die der Saline in Reichenhall gewidmeten Wälder wurde zwischen Salzburg und Bayern einvernehmlich eine 37 Punkte umfassende Waldstraftordnung erlassen. Darin waren keine wesentlichen Neuerungen enthalten.

Diese Waldstraftordnung war das letzte „Forstgesetz“, das im Erzstift Salzburg von einem Fürsterzbischof erlassen wurde.



Danke für ihre Aufmerksamkeit